

## **Nomenklatur von Fremdsprachen**

1. Als weitergeführte Fremdsprachen werden die Fremdsprachen bezeichnet, in denen im Sekundarbereich I an versetzungswirksamen Unterricht (Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht) teilgenommen wurde.
2. Eine Fremdsprache, die im wahlfreien Unterricht im Sekundarbereich I erlernt worden ist, gilt nur dann als weitergeführte Fremdsprache, wenn am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.
3. Eine Fremdsprache, an der nur in Arbeitsgemeinschaften teilgenommen wurde, gilt nicht als weitergeführte Fremdsprache.
4. Als neu begonnene Fremdsprachen werden Fremdsprachen bezeichnet, in denen erst von der Einführungsphase an am Unterricht teilgenommen wird oder in denen vor Eintritt in die Einführungsphase nur an Arbeitsgemeinschaften teilgenommen wurde.
5. In einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache ist der Unterricht in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.

## **Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache**

In der Einführungsphase müssen grundsätzlich zwei Fremdsprachen belegt werden, darunter mindestens eine fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache kann in der Einführungsphase auf folgende Weise erfüllt werden:

- durch die Belegung einer weiteren fortgeführten Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache,
- durch die Belegung einer im Sekundarbereich I durchgängig besuchten Wahlfremdsprache, sofern am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist,
- durch die Belegung einer in der Einführungsphase neu beginnenden Wahlpflichtfremdsprache vom Beginn der Einführungsphase an bis zum Abitur, wobei die in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

## **Fremdsprachenverpflichtung in der Qualifikationsphase**

1. In der Qualifikationsphase muss mindestens eine Fremdsprache durchgehend belegt werden.
2. Eine neu begonnene Wahlpflichtfremdsprache muss in jedem Fall in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.
3. Eine Fremdsprache kann als erstes oder zweites oder drittes Prüfungsfach (Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau) gewählt werden, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt.
4. Eine Fremdsprache kann als viertes oder fünftes Prüfungsfach (Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau) gewählt werden, wenn es sich um eine fortgeführte oder um eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache handelt.